

Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Feldkirchen

vom 16.08.1977

Die Gemeinde Feldkirchen Landkreis München erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung

§ 1

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche gemeinnützige Einrichtung und steht allen Einwohnern der Gemeinde Feldkirchen zum Buchverleih zur Verfügung. Personen, die nicht in der Gemeinde Feldkirchen wohnen, ist die Benutzung mit den Vorbehalt des Widerrufs gestattet. Die Gemeindebücherei wird nach dem Freihandsystem betrieben.
- (2) Vom Buchverleih außerhalb der Büchereiräume sind ausgeschlossen Lexica, Wörterbücher, Nachschlagwerke und Atlanten sowie Zeitschriften. Ihre Benutzung beschränkt sich auf die Büchereiräume.
- (3) Für die Benutzung der Gemeindebücherei werden Benutzungsgebühren nicht erhoben. Die Erhebung von Verwaltungskosten auf Grund der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Feldkirchen - Kostensatzung- in ihrer jeweiligen Fassung bleibt unberührt.

§ 2

- (1) Beim erstmaligen Buchverleih ist, sofern nicht Personenkenntnis vorliegt, ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen. Die Gemeindebücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.
- (2) Jeder Benutzer erhält einen gebührenfreien, nicht übertragbaren Benutzerausweis; er bleibt Eigentum der Gemeindebücherei. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn es die Gemeindebücherei verlangt oder wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (3) Der Verlust des Benutzerausweises sowie jeder Wohnungswechsel sind der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

- (1) Jeder Benutzer kann gegen Vorlage des Benutzerausweises während des laufenden Ausleihzeitraumes und folgender Ausleihzeiträume insgesamt höchstens zwei Bücher ausleihen. Ausgeliehene Bücher können vorbestellt werden.
- (2) Die Ausleihzeit beträgt regelmäßig drei Wochen. Eine längere Ausleihzeit ist entweder sofort oder noch vor Ablauf der Regelausleihzeit zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ausleihzeit verkürzt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ausleihzeit wird erforderlichenfalls schriftlich zur Buchrückgabe aufgefordert. Bleibt die Aufforderung unbeachtet, erfolgt die Einholung durch Boten.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Bücher sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Der Verlust entliehener Bücher ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.

- (5) Für den Verlust oder die Beschädigung eines Buches ist Ersatz bis zur Höhe des Erstananschaffungspreises zu leisten. Als Verlust gilt auch die Nichtrückgabe eines Buches trotz Aufforderung und wiederholtem Einholversuch.

§ 4

- (1) Von der Benutzung der Gemeindebücherei kann ausgeschlossen werden, wer mit der Zahlung von Verwaltungskosten oder des Ersatzleistungsbetrages für verlorene oder beschädigte Bücher auch nach mehrmaliger schriftlicher Mahnung rückständig ist.
- (2) Der Ausschluss entfällt nach Zahlung, Stundung oder Erlass er Zahlungsrückstände.

§ 5

- (1) Streitigkeiten über die Benutzung der Gemeindebücherei sowie über den Kostenersatz sind Anfechtungssachen i. S. der §§ 40 ff., 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17).

§ 6

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feldkirchen, den 16. August 1977
Gemeinde Feldkirchen

Berneth
Bürgermeister